
Buchbesprechungen

Andauernder Streitgegenstand zwischen Bund und Ländern: die Föderalismusreform

Fritz W. Scharpf: Föderalismusreform. Campus Verlag Frankfurt/M., 2009, 174 S., brosch., 24,90 Euro.

Nach *Holtschneider/Schön* (Die Reform des Bundesstaates, 2007) und *Hans Meyer* (Die Föderalismusreform 2006. Konzeption, Kommentar, Kritik. 2008) legt nun *Fritz W. Scharf* ein weiteres Buch vor, das sich mit der Föderalismusreform I befasst. Während die Herausgeber *Holtschneider/Schön* zu den wichtigsten Problemfeldern und den gefundenen Lösungen jeweils einen Vertreter der Länder und des Bundes zu Wort kommen lassen und Meyer die Herausforderungen, den Verlauf und die Ergebnisse der Föderalismuskommission I aus juristischer Sicht darstellt, geht der Politikwissenschaftler *Scharpf* einen Schritt weiter. Er bettet die Ergebnisse in eine breitere Darstellung der Genese und der Reformbedürftigkeit der föderalen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland ein, zieht ein ernüchterndes Fazit der erzielten Ergebnisse und stellt dann weiterführende und aus seiner Sicht problemgerechte Reformoptionen dar.

Der Autor stellt zunächst (1. Kapitel) die Genealogie der Politikverflechtung beginnend mit der Paulskirchenverfassung bis hin zur Weimarer Verfassung dar. Sodann zeigt er auf, dass der "unitarische Bundesstaat" von Anfang an im Grundgesetz angelegt war und die Intensität der Entscheidungsverflechtung sich durch über 50 spätere Verfassungsänderungen, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Stichwort: Einheitslehre) und die Verfassungspraxis in dreifacher Hinsicht erhöhte: durch die Erweiterung der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, die Verstärkung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates und die noch weiter gehende Unitarisierung der Finanzverfassung, wobei mit dem Ausbau der Gemeinschaftsaufgaben, der Finanzhilfen und des Steuerverbundes im Rahmen der Verfassungsre-

form 1969 der kooperative Föderalismus perfektioniert wurde.

Im 2. Kapitel legt er am Beispiel der Konjunktur- und Strukturpolitik dar, dass die damit verbundenen Hoffnungen sich nicht erfüllten, weil – im wesentlichen – Bund und Länder in der Konjunkturpolitik unterschiedliche Interessen hatten und bei der Strukturpolitik erhebliche Interessenkonflikte bestanden zwischen Stadtstaaten und Flächenländern, zwischen Industrie- und Agrarländern sowie zwischen Ländern mit einem hohen Bestand an Universitäten und Forschungseinrichtungen und solchen mit hohem Nachholbedarf. Hinzu kam, dass der Bundesrat politisch instrumentalisiert wurde, was *Scharpf* an der Zusammensetzung des Bundesrates einerseits und der Anrufung des Vermittlungsausschusses andererseits verdeutlicht. Ein dritter Punkt war, dass die Länder Ende der 1980er Jahre ihr Interesse an erweiterten Spielräumen bei der Gesetzgebung entdeckten.

Im 3. Kapitel zeichnet *Scharpf* die Entwicklungsgeschichte der Föderalismusreform nach. Dabei bringt er seine Verwunderung zum Ausdruck über die schlechte strategische Positionierung der Bundesregierung und der Bundeseite insgesamt, das Desinteresse des Bundeskanzleramtes und die Preisgabe von Verhandlungspositionen des Bundes ohne entsprechende Gegenleistungen durch den Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz. Demgegenüber seien die Länder gut vorbereitet gewesen und hätten ihre Positionen maximal ausgereizt. Dies zeigt sich insbesondere bei den Verhandlungsergebnissen zu den Zustimmungsrechten des Bundesrates. Ziel des Bundes war es, die Zustimmungsrechte zu minimieren. Aus Sicht des Autors hätte es für den Bund die Möglichkeit gegeben, dieses Ziel zu erreichen, ohne dass es zu der jetzigen Regelung hätte kommen müssen, wonach grundsätzlich die Länder die Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln und sie ein Abweichungsrecht haben, wenn ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt. Zudem erstritten sich die Länder ein weiteres Zustimmungsrecht nach

Art. 104 a Abs. 4 GG. Insgesamt hat der Bund – nach *Scharpf's* zutreffender Ansicht – an dieser Stelle wenig gewonnen.

Bei der Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen halten sich die Kompetenzgewinne des Bundes in engen Grenzen, während die Länder zwar quantitativ gewinnen, aber letztlich keine Kompetenzen von überragender Bedeutung erhalten. Im Übrigen kommt *Scharpf* zu der Einschätzung, dass die Länder von den neuen Möglichkeiten nur in geringem Umfang selbständig Gebrauch machen werden und dass der Wegfall der Bundeskompetenzen durch die Selbstkoordination der Länder ersetzt werde, was er am Ladenschluss und am Rauchverbot in Gaststätten belegt. Im Grunde bestätigt dies auch die Praxis der Vergangenheit (siehe etwa den Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz sowie die Praxis administrativ schwacher Länder, Gesetze anderer Länder weitgehend zu übernehmen). In der Bundesrepublik wird – nach *Scharpf's* Auffassung – auch zukünftig nur ein Föderalismus ohne Föderalisten praktiziert werden.

Beim Abbau der Mischfinanzierung hatten die Länder mit dem neuen Art. 104 b GG ein "Eigentor geschossen", das inzwischen im Rahmen der Föderalismusreform II zurückgenommen wurde, nachdem es zu verfassungsrechtlich bedenklichen Praktiken gekommen war ("... für die Verfassungsreformer beschämende parakonstitutionelle Konstruktionen").

Insgesamt kommt *Scharpf* zu Recht zu dem Ergebnis, dass es mit der Föderalismusreform I jedenfalls nur z.T. gelungen ist, die Möglichkeiten parteipolitisch motivierter Blockaden durch den Bundesrat zu beseitigen. Der Politikforscher *Scharpf* belässt es aber nicht bei dieser Feststellung, sondern stellt die kontrafaktische Frage, ob für Bund und Länder nicht doch mehr hätte erreicht werden können. Diese Frage untersucht er sodann (4. Kapitel) in zweifacher Hinsicht. Hinsichtlich der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen legt er zunächst die grundsätzlichen Varianten (getrennte Zuständigkeiten/konkurrierende Zuständigkeiten) dar, untersucht deren Voraussetzungen und zeigt ihre Schwächen auf, um dann das von ihm prä-

ferierte System der bedingten Abweichungsrechte näher zu erläutern. Dabei geht er auch auf die Diskussionen und den Verhandlungsverlauf in der Kommission ein und zeigt, wo die Erwartungen der Parteien sich aus seiner Sicht nicht erfüllt haben. Ob das System der bedingten Abweichungsrechte mit seiner zunehmenden Rechtszersplitterung wirklich überzeugend ist, wird sich an den Bereichen erweisen, wo ein Abweichungsrecht normiert worden ist (Art. 72 Abs. 3 GG).

Im zweiten Teil seiner Fragestellung untersucht *Scharpf* mit der Finanzverfassung den aus meiner Sicht eigentlichen Problempunkt im föderalen System. Denn wie in vielen anderen Fällen, steht auch hier das Geld im Mittelpunkt. *Scharpf* legt zunächst für die Vergangenheit die Schwächen des bisherigen Systems offen, greift dann die Lösungsalternativen auf und kritisiert zu Recht scharf die in der Föderalismuskommission I neu eingeführte Regelung Art. 104 b GG. Die Vorschrift ist in der Föderalismuskommission II wieder geändert worden, nachdem man erkannt hatte, dass eine durchaus sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern nur parakonstitutionell möglich war. Dieser Fall zeigt leider auch, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber der Verfassung selbst zum Teil zu wenig Achtung entgegen bringt. Die Verfassung ist keine kommunale Satzung, die "mal eben geändert" werden kann.

Scharpf lässt an einigen Stellen durchblicken, dass es seiner Meinung nach zu einer Föderalismusreform III kommen wird – eine Auffassung, die ich teile (siehe auch *Mandelartz: Sisyphos lebt. Modernisierung der Verwaltung – alte Probleme, neue Fragen.* Berliner Wissenschaftsverlag 2009, 191 f.). Dabei sollte allerdings das Ziel einer Länderneugliederung mit aufgenommen werden. Der Verfasser, der sich mit dem Thema "Föderalismus" in einer Reihe von Arbeiten wissenschaftlich befasst hat und seit 1969 Mitglied in verschiedenen Kommissionen zu diesem Thema war, hat eine hoch interessante Studie vorgelegt, die eine sehr gute Ergänzung zu den Arbeiten von *Meyer* und *Holtschneider/Schön* darstellt.

Herbert Mandelartz, Berlin

Begründete Warnung

Thomas Darnstädt: Der globale Polizeistaat. Terrorangst, Sicherheitswahn und das Ende unserer Freiheit. 346 S., Deutsche Verlags-Anstalt, München 2009, 19,95 Euro.

Das Vorwort hebt hervor, dass das Buch vom Recht handelt, aber nicht speziell für Juristen geschrieben wurde. Das ist, was die Verständlichkeit und Eingängigkeit der Argumentation anbelangt, ohnehin das Markenzeichen des Verfassers, der als Spiegel-Autor auch den überzeugendsten Beitrag seiner Zeitschrift zu den Jubiläumsveröffentlichungen anlässlich des 60jährigen Bestehens des Grundgesetzes lieferte. Wenn dann etwas kokett der Hinweis folgt, dass, um auch vor Lesern mit rechtswissenschaftlichem Anspruch des bestehenzukönnen dort, wo es sinnvoll erschien, auf wissenschaftliche Belege oder auf weiterführende Literatur verwiesen sei, ist das untertrieben: Die gesamte Darstellung ist aufbauend auf und ausgehend von der Frankfurter Dissertation des Verfassers über "Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge", schon aus dem Jahre 1983, einer mit vielen Fakten und Nachweisen anschaulich untermauerten Auseinandersetzung mit der schleichenden Unterwanderung der Freiheitsgarantien in der Wertordnung nicht nur des Grundgesetzes durch eine bewusste begriffliche Verunsicherung und ein daran anknüpfendes fragwürdiges Sicherheitsversprechen im Zuge der aktuellen Terrorismusdiskussion.

Im Vorwort als Gesprächspartner bei der Entstehung aufgeführt und dann im Text häufig zitierte Streithelfer sind *Erhard Denninger*, *Dieter Grimm*, *Claus Kreß*, *Berhard Schlink* und *Michael Stolleis*. Das ganze Buch als Gegner und geistige Zünder durchziehende Personen sind *Carl Schmitt* und sein jüngster Bannerträger *Giorgio Agamben* mit ihren ausgesprochenen und unausgesprochenen Apologeten in der neueren wissenschaftlichen Produktion wie *Otto Depenheuer* und *Josef Isensee* im Staatsrecht oder *Günther Jacobs* und *Michael Pawlik* im Strafrecht. Die personifizierte Gegnerschaft gilt auf der politischen Seite, mag mit *Dieter Wiefelspütz* durchaus auch ein SPD-Politiker

mit seinen Veröffentlichungen und Äußerungen als negatives Beispiel angeführt sein, *Wolfgang Schäuble*, den wiederum das Vorwort wegen seiner Fairness bei den wiederholt geführten Streitgesprächen lobt.

Von den erweiterten Befugnissen der Sicherheitsbehörden wie in den jüngsten Ergänzungen des Bundeskriminalamtgesetzes bis zu den Ausdehnungen der Anwendungsgrenzen des Strafrechts wie in § 129b StGB auf auch im Ausland angesiedelte Tatbestände und in § 66b StGB auf die nachträgliche Sicherheitsverwahrung reichen die Beispiele, an denen *Darnstädt* die Auflösung des Sicherheitsbegriffs und die Verschiebung der Ansatzpunkte von der konkreten, weil nachweisbaren Gefährdung im eigenen Land zu potentiellen Gefährder auch jenseits der Grenzen eigener staatlicher Autorität nachweist. Dass die Rechtsprechung bei seiner Beweisführung nicht immer gut aussieht, wird an Entscheidungen des EuGH zu den Terrorlisten der EU deutlich, die letztlich im Sicherheitsrat der UN in New York und dort anhand von Zusammenstellungen der USA entstehen; zu den in dem Buch genannten Beispielen unschuldiger Opfer ist aktuell (FAZ v. 3.9.2009, S. 7) ein weiteres getreten, in dem der schützenden Unschuldsvermutung vorgeblich berechnete "Sicherungsmaßnahmen" als vorrangig entgegengestellt werden. Wachsam ist hier der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte des Europarats in Straßburg, der schon 1998 in seinem, von *Darnstädt* nicht erwähnten, *Mathews-Urteil* den Mitgliedstaaten untersagt hat, an derartigen menschenrechtswidrigen Handlungen mitzuwirken.

Etwas kritischer hätte der Autor mit dem BVerfG umgehen können, dessen Rechtsprechung er durchgehend preist. Natürlich hat dieses Gericht mit seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz in Bezug auf die Auslegung des Verteidigungsbegriffs des Grundgesetzes und der Menschenrechte als Grenzen für alles staatliche Handeln Geschichte geschrieben. Auch die von ihm bei Art. 13 GG gezogenen roten Linien sind ein Dorn im Fleische allzu bereitwilliger Aufgabe persönlicher Freiheit. Aber etwa die Entscheidung zum Europäischen

Haftbefehl lässt sich jenseits der nicht gerade als Sternstunde parlamentarisch-politischer Verantwortungübernahme zu wertenden mündlichen Verhandlung durchaus anders sehen als bei *Darnstädt* (Vgl. etwa *Jekewitz*, Der Europäische Haftbefehl vor dem Bundesverfassungsgericht, GA 2005, S. 61 ff.). Dass das BVerfG die damalige Vorlage weiter nutzt, spiegelt sich erneut im Urteil zum Vertrag von Lissabon, das auch nicht direkt den europäischen Text, sondern die nationale deutsche Hülle attackiert. Und sozusagen nachgetreten hat das BVerfG jetzt noch einmal beim Europäischen Haftbefehl, wenn es dort eine besondere Verjährungsprüfung nach deutschem Recht anmahnt, auch wenn es um Taten im Europäischen Ausland und ihre Verfolgung nach dem dort geltenden Recht geht (FAZ v. 5.9.2009, S. 6).

Darnstädt mag derartige fragwürdige Beispiele für künftige Auflagen beiseitelegen. Die Bedeutung seiner Beweisführung für die aktuelle Diskussion schmälern sie nicht. Trotz der Koketterie des Vorworts: Gerade kritische Juristen sollten sein Buch lesen. Das gilt besonders für die Überlegungen zu einem internationalen Polizeirecht, wie sie erst im April 2009 die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht bei ihrer Tagung in München beschäftigt haben. *Darnstädt* war dort als Teilnehmer angemeldet.

Jürgen Jekewitz, Bonn/Dorweiler

Fundamentalkritik am Rechtsstaat

Karl Albrecht Schachtschneider: Prinzipien des Rechtsstaats. Duncker und Humblot, Berlin 2006, 445 Seiten, geb., 48,00 Euro.

Die eminente Bedeutung der Prinzipien des Rechtsstaats als das "Gerüst einer Republik" und eines Gemeinwesens freier Menschen sowie das Selbstverständnis vom Staatsrechtslehrer, der als Freiheitslehrer Rechtsstaatslehrer ist, haben zu der jahrzehntelangen, wissenschaftlichen Befassung *Schachtschneiders* mit dem die geltende Verfassungsordnung der Bundesrepublik prägenden Staatsprinzip geführt. Die Ursprünge des nun

vorliegenden Werks liegen in einer Skizze des Rechtsstaatsprinzips, die der Verfasser bereits 1978 in den Juristischen Arbeitsblättern (JA) publizierte. Diese Skizze ist zunächst zu dem Skript vom "Rechtsstaatsprinzip der Republik" und später zu einem ebenfalls mehrere Auflagen erfahrenden Skriptum mit dem gleichlautenden Titel des nun als Kompendium der Lehre vom Rechtsstaat veröffentlichten Werks angewachsen.

In neunzehn Kapiteln nähert sich *Schachtschneider* (nur) den zentralen, in zahlreichen Einzelbestimmungen des Grundgesetzes formulierten Prinzipien des Rechtsstaats und ihren vielschichtigen Ausprägungen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das als Apologet der pluralen Parteienoligarchie (etwa S. 250) begriffen wird.

An einer kritischen Würdigung dieser Rechtsprechung lässt es *Schachtschneider* daher selten mangeln. Wie ein roter Faden durchzieht das gesamte Werk eine Kritik an der pluralen Parteienoligarchie als despotische Wirklichkeit in Deutschland und Europa (S. 327), als grundgesetzwidrige Verfallerscheinung der Republik, die für "strukturell despotisch und mit der Würde des Menschen unvereinbar" (S. 49) erachtet wird. Nicht minder deutlich ist auch die – bereits aus einer Vielzahl von Veröffentlichungen bekannte – Kritik an der Einführung der Europäischen Währungsunion als "Akt der Diktatur" (S. 96, 182, 299) und der anschließenden "Rechtsverweigerung" durch das Bundesverfassungsgericht, die sich als "schwerer Rechtsbruch" darstelle, um "der (ruinösen) Integrationspolitik der pluralen Parteienoligarchie, zu der die Verfassungsrichter gehören, nicht in den Arm zu fallen" (S. 108). Auch weitere Ausprägungen der allgemeinen Europäisierung lehnt *Schachtschneider* entschieden ab: Die faktische Bedeutung des Europäischen Gerichtshofs etwa widerspreche dessen mangelnde demokratischer Legitimation (S. 131 f., 190, 212 f.: "kein Organ der Rechtsprechung im demokratischen Sinne"). Unter demselben Aspekt hält er die Europäische Zentralbank für verfassungswidrig (S. 265) und die Grundrechtscharta der europäischen Union gar für einen "Rückschritt in der Menschenrechtskultur" (S. 133). Kurz: "Die

Führer Europas ebenen Schritt für Schritt (...) den Weg zur Diktatur in Europa" (S. 182).

Eine Abhandlung der Grundrechte ist explizit nicht beabsichtigt, gleichwohl wird zu einzelnen Aspekten – ebenfalls pointiert – Stellung genommen, etwa zur Bedeutung des Rechts der freien Rede (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG). Hier konstatiert der Verfasser eine zu weite Einschränkung und fehlende Rechtssicherheit. Die Verantwortung für ein Defizit an Diskurs sieht *Schachtschneider* weitgehend bei den Medien, die die freie Rede durch Moralismus unterdrückten und die Schwächen des Publikums zur Entwicklung einer "medialen Herrschaft über das (freilich verfälschte) Gewissen, genannt 'political correctness'" (S. 42) missbrauchten. Besondere Aktualität erlangen diese Ausführungen vor dem Hintergrund der öffentlichen Reaktionen auf das Interview des Bundesbank-Vorstandsmitglieds *Thilo Sarrazin* mit dem *Lettre International*. Der Grundrechtbeschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG entnimmt *Schachtschneider*, dass "Deutschland allenfalls begrenzt Rechtsstaat ist, sondern vor allem mittels des Verfassungsschutzes von undurchsichtigen Agenturen beherrscht wird" (S. 142).

Unter der Überschrift "Parteienoligarchie versus Gewaltenteilung" findet sich eine Aussage, die durchaus zur Maxime des gesamten Werks erhoben werden kann: "Wenn die Realität der Verfassung und dem Verfassungsgesetz nicht genügt, müssen eben letztere und damit das Recht weichen. Immer schon haben Apologeten den Mächtigen das Wort geredet." (S. 177 f.) – diesen Vorwurf zumindest kann man *Schachtschneider* nicht machen.

Bernd Köster, Münster/Warendorf

Hommage an die "Weltbühne"

Friedhelm Greis, Stefanie Oswald (Hrsg.): Aus Deutschland Deutschland machen. Ein politisches Lesebuch zur "Weltbühne". Lukas Verlag, Berlin 2008, 540 S., 54 s/w-Abbildungen, geb., 29,80 Euro.

Wirkungsmächtig, aber auch umstritten wie keine andere Publikation haben sie den politischen Diskurs in der Weimarer Republik bestimmt. Heute sind sie legendär, die kleinen roten Hefte im DIN-A5-Format: Die "Weltbühne" war über neunundzwanzig Jahre lang das Forum der intellektuellen bürgerlichen Linken der Weimarer Republik. Der von *Friedhelm Greis* und *Stefanie Oswald* herausgegebene Auswahlband von Beiträgen aus der "Weltbühne" lässt keine Wünsche offen: In neun thematisch gegliederten Blöcken kommt eine Auswahl der sprachkräftigsten und wortmächtigsten (*Prantl*) 2680 Autoren der Zeitschrift zu Wort.

Die Geschichte der Zeitschrift von einem Blatt der Theaterkritik zu der "Wochenschrift für Politik, Kultur und Wirtschaft" porträtiert der Themenblock "Unser geronnenes Herzblut". "Unser geronnenes Herzblut" – diese dem Weltbühne-Autor und Interims-Chefredakteur *Kurt Tucholsky* entlehnte Überschrift umschreibt den zunehmend verbissenen, hoch emotionalen Stil, mit dem die Entwicklung und baldige Schiefelage der Weimarer Republik publizistisch begleitet wurde. Vor allem *Carl von Ossietzky*, der dem früh verstorbenen *Siegfried Jacobsohn* als Chefredakteur nachfolgte, prägte die geistige (und zunehmende sprachliche) Schärfe der Autoren, die die Republik gegen ihre erklärten Feinde und ein Bürgertum, das dem Scheitern der Weimarer Republik indifferent gegenüberstand bzw. es sogar billigend in Kauf nahm, verteidigen wollten. "Wir wollen kämpfen mit Hass aus Liebe", diese Formulierung *Tucholskys* in seinem Aufsatz "Wir Negativen" bringt das Engagement der Autoren auf den Punkt. Spätestens 1932 machte sich in der Zeitschrift eine Endzeitstimmung breit, *Tucholsky* als einer ihrer exponiertesten Autoren war bereits verstummt.

"Soldaten sind Mörder" – die Autoren der Weltbühne waren aus dem 1. Weltkrieg als überzeugte Pazifisten zurückgekehrt und es war wiederum *Tucholsky*, der den Kreuzzug der Zeitschrift gegen "Krieg, Militarismus und Nationalwahn" anführte. In den 90er Jahren sorgte diese Formulierung, nun von Vertretern der Friedensbewegung übernommen, erneut für eine Befassung der Gerichte, die erst mit dem Urteil des BVerfG von 1995 ihr

Ende fand. Auch dieses Engagement, in dessen Zusammenhang der Artikel "Windiges aus der deutschen Luftfahrt" von *Walter Kreiser*, in dem die geheime militärische Zusammenarbeit von Deutschem Reich und Sowjetunion enthüllt wurde, zu nennen ist, setzte die Weltbühne in scharfen Kontrast zu den damaligen Anschauungen. *Kreiser* und *Ossietzky* wurden vom Reichsgericht im November 1931 zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt. In seinem Artikel "Zwei Granatsplitter", einem der letzten antimilitaristischen Texte der Weltbühne überhaupt, schilderte *Axel Eggebrecht* noch am 14. Februar 1933 sein eigenes Schicksal als kriegsverletzter "Fähnrich E."

Den Kampf um die erste deutsche Demokratie belegt die Zusammenstellung "Die zufällige Republik". *Johannes Fischart* schrieb die revolutionären Straßenkämpfe 1918/19 direkt *Rosa Luxemburg* zu, deren "Saat jetzt aufgegangen" sei. Vier Jahre vorher, 1915, also während des 1. Weltkriegs, forderte *Kurt Hiller* die Einmischung des Geistigen, also "derjenigen, die sich verantwortlich fühlen", in die Politik. 1928, knapp zehn Jahre nach der Novemberrevolution zog *Ossietzky* in seinem Beitrag "Deutschland ist ..." eine zwiespältige Bilanz der Politik: "Eine verspielte Revolution ... ist die Niederlage des Jahrhunderts. So brechen wir auf ins zweite nachrevolutionäre Jahrzehnt.". Hier, wie auch in *Kaminskis* Beitrag "Brüning" (Juni 1932) fällt auf, wie sehr die Autoren das Diktum "Wir Negativen" Tucholskys erfüllten. An die Stelle einer klaren Positionierung für die Werte der Demokratie und ihrer damaligen (wenn auch durchaus kritikwürdigen) Vertreter trat eine Schmähkritik, die im Grunde genommen die Frustration der "Weltbühne" an der politischen Entwicklung zeigt.

Bürgerrechte und Zivilgesellschaft zu unterstützen, war von jeher ein klassisches Ziel der bürgerlichen Linken. Es war dies auch eine Domäne der Weltbühne, wenn auch stärker vom bürgerlichen Ansatz geprägt: Unter dem Pseudonym "Procurator" plädierte *Robert M. W. Kempner* für eine liberalere Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung, *Ignaz Wrobel* startete eine Kampagne gegen eine "Beamtenpest", für eine Trennung von Staat und Kirche trat *Walter Karsch* ein. *Adolf*

Meinberg (SPD) hoffte, mit seinem Plädoyer gegen die Todesstrafe die Abstimmung im Reichstag beeinflussen zu können (leider vergebens). *Kurt Hiller* warb für eine Reform des § 175 StGB (vgl. dazu R. *Großmann*: Vergessene Juristen: Kurt Hiller – Das Recht über sich selbst, RuP 2008, 46 ff).

"Einen weiteren Horizont" zu vermitteln, schrieb sich die Weltbühne von Anbeginn auf ihre Fahnen. Naturgemäß war ihre Auslandsberichterstattung v.a. auf Europa und Nordamerika beschränkt. In den USA bildeten die Wirtschaft (Depression) und die Fehlteile gegen *Sacco* und *Vanzetti* den Anlass für eine ausführliche publizistische Begleitung, in Europa waren dies der zunächst bewunderte (so *Geise* und *Kaminski*), später abgelehnte (*Hiller*) Aufstieg *Mussolini*s sowie die revolutionären Veränderungen in der Sowjetunion. *Kurt Kersten* urteilte 1924 nach einem Moskaubesuch: "Wie lächerlich allein der Gedanke, aus diesem Staat könnte sich wieder eine bürgerliche Welt entwickeln. ... Hier ist das Neue, die Jugend und die Zukunft". Generell war gerade die Auslandsberichterstattung stark vom Zeitgeist geprägt. Während in einem Beitrag die Verbote der indischen Unabhängigkeit enthusiastisch begrüßt wurden, unterstützte *Hellmut von Gerlach* ("Von rechts nach links") vorbehaltlos die englische Kolonialpolitik in Westafrika, *Jonathan Wild* zog aus seiner Beobachtung der Unterdrückung Einheimischer in Tonkin den Schluss, dass auch in Indochina eine Erhebung gegen die französischen Kolonialherren unabwendbar ist.

Weitere Kapitel befassen sich mit dem Wirtschaftsleben ("Das laufende Band" – Wirtschaft zwischen Kapitalismus und Sozialismus), dem Kampf um die Pressefreiheit ("Wer weiter liest, wird erschossen" (*Eggebrecht*)), der Rolle der Juden in der Gesellschaft ("Wir Juden mitten drin" – Judentum, Zionismus, Antisemitismus) und schließlich dem Aufstieg *Hitlers* und des Nationalsozialismus, der das Ende der "Weltbühne" bedeutete. Der Nachgang, eine ausführliche Chronologie der Zeitschrift von ihrer Gründung bis zur Bücherverbrennung am 10. Mai 1933 und die sehr nützlichen Kurzbiographien ergänzen die Auswahl der Aufsätze.

Jede Auswahl wird in einer Einführung in ihren zeitgenössischen Zusammenhang gestellt, die ausgewählten Beiträge werden dabei instruktiv und mit spürbarer Sympathie vorgestellt. Auch wenn sich die Herausgeber dabei mit kommentierenden Wertungen sehr zurückhalten, sind diese Einführungen doch sehr hilfreich, um sich in die jeweilige Thematik einzudenken. Die Diskussionen – etwa zur Entwicklung der jungen Demokratie, zum politischen Einfluss *Rosa Luxemburgs* – sind interessant, wenn auch in ihrer sprachlichen Schärfe oft überraschend, weil die Weltbühne, wie schon erwähnt, zwar ein linksliberales, aber eben auch bürgerliches Medium war.

Den Herausgebern und dem Verlag ist zu diesem Band nur zu gratulieren. Das Buch schließt eine wichtige Lücke, nicht nur als Information über die Zeitschrift "Die Weltbühne" an sich, sondern auch in bezug auf das Geistesleben und die Diskussion in den 20er Jahren. Dass dabei der Fokus klar auf einer linksliberalen und zugleich bürgerlichen Sicht liegt, ist kein Nachteil. Die Herausgeber selbst weisen darauf hin, dass sie inhaltlich abweichende Positionen in den Einleitungen dargestellt haben, auch wenn die entsprechenden Artikel selbst in die Auswahl nicht aufgenommen worden sind. Dies ist zutreffend, hätte allerdings etwas deutlicher herausgearbeitet werden können. Dennoch: Sehr empfehlenswert.

Hendrik Wassermann, Berlin

Heinrich Heine – Dichterjurist und Diagnostiker der Zeit

Thomas Vormbaum (Hrsg.): Recht, Rechtswissenschaften und Juristen im Werk Heinrich Heines. Juristische Zeitgeschichte Abteilung 6. Recht in der Kunst – Kunst im Recht, Bd. 27, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2006, 146 S., 38,00 Euro.

Heinrich Heine: Deutschland. Ein Wintermärchen. Geschrieben im Januar 1844. Mit Kommentaren von Winfried Woessler und Thomas Vormbaum und 11 Collagen von Ruth Tesmar.

Juristische Zeitgeschichte Abteilung 6. Recht in der Kunst – Kunst im Recht, Bd. 26, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2006, 147 S., 39,00 Euro.

Heinrich Heine gehört – im Gegensatz etwa zum Kammergerichtsrat *Ernst Theodor Amadeus Hoffmann* – nicht zu den dichtenden Juristen, die über ihren Ruhm als Dichter hinaus auch als Juristen im Gedächtnis der Nachwelt Anerkennung und Respekt genießen. Das ist kein Zufall: War doch der studierte Jurist (und an der juristischen Fakultät in Göttingen, einer der renommiertesten seiner Zeit, zum *Doctor iuris utriusque* promovierte) *Heinrich Heine* trotz seiner juristischen Ausbildung niemals in einem juristischen Beruf tätig, und ist auch sein Werk – so *Thomas Vormbaum* in der Einleitung zum ersten der beiden hier anzuzeigenden Bände (S. 1) – "durch die Rechtswissenschaft nicht in seinem Kern geprägt und geformt". So hat denn auch *Eugen Wohlhaupter* in seinem dreibändigen Standardwerk "Dichterjuristen" *Heinrich Heine* nicht unter die Dichterjuristen rechnen wollen, "deren Persönlichkeit von Recht und Rechtswissenschaft entscheidend geprägt worden ist". In neuerer Zeit wird ein solches Urteil freilich zunehmend in Frage gestellt. So hat etwa *Stefan Söhn* in seinem Aufsatz "'Diese illiberalste Wissenschaft'. Heinrich Heine und die Juristen" (NJW 1998, 1358 ff.) das von *Wohlhaupter* gezeichnete Bild deutlich korrigiert: "Heine verfügt über einen solchen Reichtum spezifisch juristischer Ausdrucksformen, technisch-prozessualer Reminiszenzen, Bilder und Vergleiche, daß er seine juristische Erziehung keinen Augenblick verleugnet. Im Gegenteil: Sie steht sehr oft im Mittelpunkt, und wir können sicher sein, daß Heine ohne seine juristische Ausbildung nicht zu jener bedeutenden Persönlichkeit der deutschen Literatur geworden wäre, die er ohne Zweifel ist".

Thomas Vormbaum stellt in dem Band "Recht, Rechtswissenschaft und Juristen im Werk Heinrich Heines" solch gegensätzliche Wertungen anhand einer Auswahl von Originaltexten auf den Prüfstand. Eingeleitet wird das Buch durch eine mehr als 30 Druckseiten umfassende Einführung des

Herausgebers, die mit einem Zitat aus *Heinrich Heines* "Französischen Zuständen" ("Kraft meiner akademischen Befugniß als Doktor beider Rechte") überschrieben ist. Es folgen gut 100 Seiten mit Auszügen aus den unterschiedlichsten Prosawerken, aus Versen, Tragödien und Gedichten *Heinrich Heines* mit Bezug auf Recht und Juristen. Ausgeklammert bleibt nur die (in der Einleitung nichtsdestoweniger zumindest in Auswahl berücksichtigte) Korrespondenz *Heines*, da die Briefe – so der Herausgeber (S. 5) – "als unmittelbare Äußerungen des Schreibers ... nicht jene Brechungen und Verfremdungen [besitzen], die gerade die Spannung zwischen dem literarischen Werk und dem Versuch seiner objektivierenden Interpretation aufbauen", also nicht – mit einem Zitat aus *Heines* Vorrede zur Neuauflage der "Neuen Gedichte" (1851) – als "Urkunde[n] zu den Prozeß-Akten seines Dichterlebens" zählen. Im Einzelnen geht *Vormbaum* den Gründen *Heines* für die Wahl des Studienfachs "Rechtswissenschaft" nach, betont seine Doppelrolle als Jurist und Revolutionär, registriert und analysiert Äußerungen *Heines* zu Staatstheorie, Zivilrecht und Strafrecht (wobei manche Widersprüche zwischen Theorie und Praxis, etwa zwischen *Heines* grundsätzlicher Infragestellung von Eigentum und Erbrecht und seiner Hartnäckigkeit in Erbaueinandersetzungen in eigener Sache, keineswegs verschwiegen werden). Resümee von alledem ist die Feststellung *Vormbaums* (S. 27), nach der "Heine ... durchaus in der Lage war, auf den Fundus seines im juristischen Studium erworbenen Wissens zurückzugreifen und es, wenn auch nur punktuell, in kollegialer Weise vorzutragen"; ungeachtet dessen erscheinen ihm die oben zitierten Feststellungen *Söhns* wohl zu Recht als "etwas übertrieben". Den Abschluss der Einleitung bildet ein Abschnitt, der *Heines* Standpunkte zu zwei Problemkreisen behandelt, mit denen das "manifest juristische" Gebiet verlassen und der – mit ihm freilich in "wechselseitiger Beeinflussung" stehende – Bereich einer "Rechtspolitik im weiteren Sinne" betreten wird (S. 27): die nationale Frage und die Judenemanzipation. Einzelheiten können hier nicht wiedergegeben werden. Daher sei auch hier nur noch einmal das

Resümee des Herausgebers zitiert: "Mag *Heine* für die Jurisprudenz nicht sein Herzblut vergossen haben, so tat er es doch für die Gerechtigkeit und die Menschenrechte. Mag er die rechtstechnischen und rechtsdogmatischen Aspekte des Rechts später aus den Augen verloren haben – andere Juristen, die dies nicht getan haben, haben dafür allzu oft die beiden anderen Aspekte aus den Augen verloren." (S. 33).

Fast zeitgleich ist in der – seit einigen Jahren als Untergruppe der Abteilung "Recht und Kunst" in der Bibliothek "Juristische Zeitgeschichte" erscheinenden – Reihe juristisch relevanter literarischer Texte mit Doppelkommentaren aus germanistischer und juristischer Sicht (vgl. zu ihr schon früher die Besprechung der justizkritischen Romane *Lion Feuchtwangers* und *Jakob Wassermanns* aus der Weimarer Zeit bei *H. Weber*, RuP 2006, 56 ff.) eine mit Collagen von *Ruth Tesmar* bibliophil ausgestattete Ausgabe des vollständigen Textes von *Heines* – in Auszügen auch in den eben besprochenen Band aufgenommenem – Verses "Deutschland. Ein Wintermärchen" (1844) erschienen. Auf den vollständigen, noch heute quicklebendigen Text *Heines* folgen auch hier zwei Kommentare, in denen zunächst *Winfried Woesler* als Germanist einen Überblick über die Redaktions- und Zensurgeschichte des Wintermärchens (also den *Text selbst als Gegenstand der Zensur*) gibt und anschließend erneut *Theodor Vormbaum* als Jurist die rechtlichen, vor allem rechtspolitischen Aspekte behandelt. Auch bei ihm steht im Mittelpunkt wiederum die Zensur (diesmal freilich die *Zensur als Gegenstand des Textes*). Nach einem Blick auf den rechtshistorischen Hintergrund registriert und interpretiert *Vormbaum* die einschlägigen Stellen des Epos – vom Vorwort über den spöttischen Verweis auf das im Kopf des Reisenden an den preußischen Douaniers bei Aachen vorbeigeschmuggelte "zwitternde Vogelneest von konfiszierlichen Büchern", die Schilderung der bedrückenden Festungsumsphäre zu Minden, die Begegnung mit dem alten Zensor Hoffmann, dem Verleger und der – den Autor beschwichtigenden Göttin – Hammonia in Hamburg bis hin zur Schlussapotheose der Dro-

hung des Dichters gegenüber dem die Literatur zensurierenden König ("Kennst du die Hölle des Dante nicht,/die schrecklichen Terzetten?/Wen da der Dichter hineingesperrt,/Den kann kein Gott mehr retten./Kein Gott, kein Heiland, erlöse ihn je/Aus diesen singenden Flammen!/Nimm dich in Acht, daß wir dich nicht/Zu solcher Hölle verdammen"). Eigentliche Schlüsselstelle des Textes sind für *Vormbaum* freilich nicht diese Passagen, sondern die Beschwörung der "inneren Einheit" durch einen Mitreisenden am Ende der Zollszene: "Er [der Zollverein] giebt die äußere Einheit uns/Die sogenannt materielle;/Die geistige Einheit giebt uns die Censur,/Die wahrhaft ideelle –/Sie giebt die innere Einheit uns/Die Einheit im Denken und Sinnen;/ Ein einiges Deutschland thut uns Noth,/Einig nach Außen und Innen." *Vormbaum* deutet diese kurze Passage einleuchtend als ahnungsvolle Voraussicht künftiger Entwicklungen: "In der hell-sichtig erkannten Entwicklung spielte die Zensur gleich mehrfach ihre die innere Einheit stiftende Rolle. Sie sicherte den alten Kräften ihre Machtposition; sie domestizierte diejenigen, die nicht bereit waren, für ihre freiheitliche oder demokratische Überzeugung in die Emigration zu gehen oder sich polizeilicher und strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen; sie zwang die innerlich frei gebliebenen Schriftsteller, die nicht auf Publikationen verzichten wollten, zu den bereits erörterten Kompromissen [nicht zuletzt der 'Schere im Kopf']. Und so baute sich denn eine 'Einheit im Denken und Sinnen' auf. Das 'negatorische Mittel', das Abwehrmittel 'Zensur' wurde zum Mittel – oder doch zu einem Mittel – des "gleichgerichteten Denkens" (S. 145). *Vormbaum* fügt freilich zu Recht hinzu, dass der "heutige aufrechte Antifaschist ... keinen

Anlaß [hat]," sich über die Bestätigung seines Feindbildes durch Heine zu beruhigen", weil dieser nicht zuletzt auch vor den " 'censorischen Vorwürfen' der ihm nahestehenden revolutionären Kräfte" und vor den Gefahren gewarnt hat, die von "jedem Wunsch nach 'Einheit im Denken und Sinnen'" – und damit auch vor einschlägigen Wünschen einer "*nicht* nationalistisch verbogenen und nicht 'aus dem Ruder gelaufenen' Revolution" ausgehen (S. 146). Dazu nur zwei von *Vormbaum* (S. 146) zitierte Stellen aus *Heinrich Heines* Vorrede zu seiner "Lutezia" (1855): *Heine* warnt: "Nur mit Grauen und Schrecken denke ich an die Zeit, wo jene dunklen Iconoklasten zur Herrschaft gelangen werden ... – Ach! Das sehe ich alles voraus und eine unsägliche Betrübniß ergreift mich wenn ich an den Untergang denke, womit meine Gedichte und die ganze alte Weltordnung von dem Communismus bedroht sind." Und doch stellt er dialektisch auch diese Aussage sofort wieder in Frage "Und dennoch, ich bekenne es mit Freimut, übt eben dieser Kommunismus, so feindlich er all meinen Interessen und meinen Neigungen ist, auf meine Seele einen Reiz aus, dem ich mich noch nicht entziehen kann. ... Gesegnet sey der Krautkrämer der einst aus meinen Gedichten Tüten verfertigt, worin er Kaffee und Schnupftabak schütet für die armen alten Mütterchen, die in unserer heutigen Welt der Ungerechtigkeit vielleicht eine solche Labung entbehren müßten – fiat iusticia et pereat mundus!".

Summa: Es könnte sich auch für Juristen unserer Zeit lohnen, sich wieder einmal näher mit dem Dichter und Juristen *Heinrich Heine* zu beschäftigen.

Hermann Weber, Frankfurt am Main